

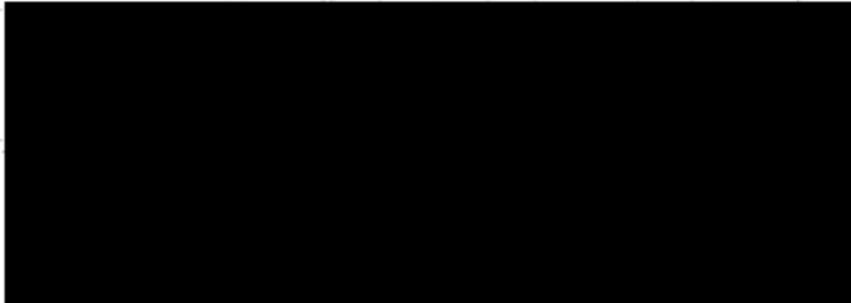
Der Polizeipräsident in Berlin

Justizariat

Behördliche Datenschutzbeauftragte



Der Polizeipräsident in Berlin • Keibelstraße 36 • 10178 Berlin



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Just 4 IFG 2017 - [REDACTED]

Bearbeiterin: Frau Dr. Sawall
Zimmer: 0230

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstraße 36, 10178 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-906400
Vermittlung +49 30 4664-0
Quer

Fax: Durchwahl +49 30 4664-906099
E-Mail: sandra.sawall@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 13. Juni 2017

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ermittlungen gegen Luther-Kritiker [#21629]

Ihre E-Mail vom 28. Mai 2017 über www.fragdenstaat.de



mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten um Übersendung aller polizeilichen Unterlagen (insb. Staatsschutz) zur Aktion der Luther-Kritiker vom 25. Mai 2017. Sie beziehen sich dabei auf einen Artikel des humanistischen Pressedienstes vom 25. Mai 2017. Zu den beantragten Unterlagen geben Sie darüber hinaus an, dass personenbezogene Informationen geschwärzt werden können.

1. Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen folgendes mit:

Zu dem Ihren Auskunftsantrag betreffenden Ereignis liegen bei der Polizei Berlin folgende Unterlagen vor:

- Unterlagen zu einem Strafermittlungsverfahren,
- Unterlagen der Versammlungsbehörde zur angemeldeten Veranstaltung.

Verkehrsverbindungen:
U- und S-Bhf. Alexanderplatz

Zahlungen bitte bargeldlos nur
an die Landeshauptkasse
Berlin, 10179 Berlin
IBAN: DE12100100100000137106
BIC: PBNKDEFF100

Geldinstitut
Postbank Berlin

Konto
137-106

Bankleitzahl
10010010

2. Hinsichtlich der Unterlagen zum Strafermittlungsverfahren ergeht der folgende

Bescheid:

Ihren Antrag auf Akteneinsicht in das Strafermittlungsverfahren lehne ich ab.

Begründung:

Die bei der Polizei Berlin vorliegenden Unterlagen zu Strafermittlungsverfahren sind vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen.

Über eine Akteneinsicht in Strafermittlungsakten entscheidet nach den Vorschriften der Strafprozessordnung die zuständige Staatsanwaltschaft Berlin. Diese Regelungen gehen als Spezialnormen dem IFG vor, das in § 2 Abs. 1 Satz 2 IFG eine Bereichsausnahme für staatsanwaltschaftliche Akten vorsieht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

3. Hinsichtlich der Unterlagen der Versammlungsbehörde teile ich Ihnen folgendes mit:

Für den Zeitraum vom 23. bis 25. Mai 2017 waren insgesamt zwei Aufzüge und eine Versammlung zu dem Thema "Gegen die verfassungswidrige Subventionierung von Kirchentagen, dem Lutherjahr und der Lutherdekade" angemeldet, zu denen ein Verwaltungsvorgang bei der Versammlungsbehörde vorhanden ist. Der Vorgang besteht aus 92 Seiten.

Inhaltlich befindet sich in dem Vorgang u.a. die Versammlungsanmeldung, Sende- und Zustellprotokolle, Mailverkehr mit dem Veranstalter, Protokolle der Veranstaltergespräche, die Anmeldebestätigung, Unterlagen des Veranstalters zu Aufbauten, mitgeführten Gegenständen, Bilder, Stellungnahmen der Direktionen zur Wegstreckenführung und Einsatzplanung anlässlich des Kirchentages sowie ein Vorgang aus dem Jahr 2015, auf den anmelderseite Bezug genommen wurde und der für die Prüfung der aktuellen Anmeldung herangezogen wurde.

Kosteninformation

Nach § 16 IFG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2016 (GVBl. S. 434), sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894) und der Tarifstelle 1004 b) Nr. 1 der Anlage zur VGebO, Anlage zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.07.2016 (GVBl. S. 430, 432), beträgt die Gebühr für eine einfache Akteneinsicht nach dem IFG 5,00 – 100,00 Euro sowie für Kopien 0,15 Euro.

Innerhalb des o.g. Vorgangs sind personenbezogene Daten des Anmelders sowie dienstliche Interna (Kräfteansatz usw.) enthalten, die nicht für die Einsichtnahme durch Dritte bestimmt sind und die u.a. gemäß § 6 Abs. 1 IFG zu schwärzen wären. Insoweit wäre eine gezielte Durchsicht und Bewertung des gesamten Versammlungsvorganges erforderlich, ob und in welchem Umfang eine Akteneinsicht gewährt werden kann.

Unter Berücksichtigung des zur Erstellung der Antwort erforderlichen Aufwands, insbesondere des Zeitaufwands für die Durchsicht wird voraussichtlich eine Verwaltungsgebühr von circa 65,- Euro erhoben. Ggf. würden noch Kopierkosten hinzukommen.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie Ihren Antrag weiter verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Sawall